



Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Mag.^a JOHANNA MIKL-LEITNER
HERRENGASSE 7
1014 WIEN
POSTFACH 100
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0252-II/1/b/2015

Wien, am 15. Mai 2015

Der Abgeordnete zum Nationalrat Nikolaus Scherak, Kollegin und Kollegen haben am 19. März 2015 unter der Zahl 4300/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „die Anzahl an Überwachungsmaßnahmen nach dem SPG“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Überwachungsgebühren gem. § 5a SPG in Euro				
2010	2011	2012	2013	2014
3.766.987,--	3.611.616,--	3.510.560,--	3.590.553,--	3.858.883,--

Zu den Fragen 2, 5 und 6:

In diesem Detaillierungsgrad werden keine bundesweit einheitlichen Statistiken geführt. Von einer anfragebezogenen retrospektiven Auswertung der erforderlichen Daten/Akten muss auf Grund des exorbitanten Verwaltungsaufwandes und der damit verbundenen enormen Ressourcenbindung im Hinblick auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns Abstand genommen werden.

Zu Frage 3:

Im Wesentlichen handelt es sich um diverse Körperschaften, Vereine, Tourismusverbände, Veranstaltungsagenturen, Gesellschaften etc. Eine detaillierte Darstellung ist mangels statistischer Erfassung dieser Daten nicht möglich.

Zu Frage 4:

Die (gebührenpflichtige) Zurverfügungstellung öffentlicher Überwachungsdienste ist gesetzlich vorgesehen (vgl. §§ 5a Abs. 1 iVm 27a iVm 48a SPG). Sie richtet sich demgemäß insbesondere nach den anlassbezogenen zu individualisierenden abstrakten Begriffen der „Gefährdung“, dem „Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit“ und der „Erforderlichkeit“.

Zu Frage 7:

Zum Zwecke der Vorbeugung ermittelte Daten nach § 54 Abs. 6 SPG dürfen jedenfalls 48 Stunden aufbewahrt werden. Während dieser Zeit dürfen sie auch für andere Zwecke, nämlich für Zwecke der Abwehr gefährlicher Angriffe, für Zwecke der Aufklärung gefährlicher Angriffe und für Zwecke der Fahndung verwendet werden. Wenn sich ergibt, dass die Aufzeichnungen zur weiteren Verfolgung auf Grund eines Verdachtes strafbarer Handlungen erforderlich sind, dürfen sie auch über die 48-Stundenfrist hinaus aufbewahrt werden, bis sie für diesen Zweck nicht mehr benötigt werden. Diesfalls können sie für Zwecke der Strafverfolgung weiterverwendet werden; dies gilt auch, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung einen Justizstraftatbestand des Nebenstrafrechtes oder des Verwaltungsstrafrechtes betrifft.

Zu den Fragen 8, 10 und 11:

Im Hinblick auf die Sensibilität der gegenständlichen Fragen wird auf den ständigen Unterausschuss des Ausschusses für innere Angelegenheiten verwiesen.

Zu Frage 9:

Urkunden, die gemäß § 54a Abs.1 SPG ausgestellt wurden, sind gemäß § 54a Abs. 2 SPG einzuziehen, wenn sie für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

Zu den Fragen 12 und 13:

In den Jahren 2012 bis 2014 wurden gemäß § 55a SPG 13.067 Sicherheitsprüfungen auf Ersuchen von Behörden und 1.421 Sicherheitsprüfungen auf Ersuchen von Unternehmen durchgeführt. Entsprechende spezifizierte Statistiken im Sinne der Fragestellung werden nicht geführt. Von einer anfragebezogenen retrospektiven Auswertung der erforderlichen

Daten/Akten muss auf Grund des exorbitanten Verwaltungsaufwandes und der damit verbundenen enormen Ressourcenbindung im Hinblick auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns Abstand genommen werden.

Zu Frage 14:

Die Höhe des Kostenersatzes für Sicherheitsüberprüfungen ist mittels Verordnung des Bundesministeriums für Inneres festgelegt (Sicherheitsgebühren-Verordnung [SGV], BGBI. Nr. 389/1996 idgF). Der Pauschalsatz für die Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung auf Ersuchen eines Unternehmens richtet sich gemäß § 5 SGV nach der Geheimschutzstufe der durchgeführten Sicherheitsüberprüfung.

Zu Frage 15:

In den Jahren 2012 bis 2014 wurden 106 Sicherheitsprüfungen über Ersuchen von Organen der Europäischen Gemeinschaft bzw. anderer internationaler Organisationen durchgeführt.

Zu Frage 16:

In den Jahren von 2010 bis 2012 wurden von inländischen Universitäten für wissenschaftliche Arbeiten gemäß § 72 SPG keine Anfragen gestellt. Im Jahre 2013 wurden zu 100 anonymisierten DNA Profilwertnummern die Information über den Geburtsort und den Geburtsstaat des betroffenen Personenkreises (zu Zwecken biostatistischer Forschungsarbeit) und im Jahre 2014 zu 180 anonymisierten DNA Profilwertnummern die Information, dass der betroffene Personenkreis glatzköpfig ist (zu Zwecken phänotypischer Forschungsarbeit), an die Gerichtsmedizin Innsbruck übermittelt.

Zu Frage 17:

Keine.

Zu den Fragen 18 und 19:

In den Jahren von 2012 bis 2014 wurden gem. § 80 SPG von den Landespolizeidirektionen 347 und vom Bundesministerium für Inneres 1.249 Auskünfte verlangt.

Zu den Fragen 20 und 21:

Es wird auf § 91d Abs. 4 SPG verwiesen, wonach die Bundesministerin für Inneres den Jahresbericht des Rechtsschutzbeauftragten über Verlangen dem ständigen Unterausschuss des Ausschusses für innere Angelegenheiten gemäß Art 52a B-VG zugänglich macht.

Zu Frage 22:

Die Erreichbarkeit des Rechtsschutzbeauftragten oder seiner Stellvertreter/-innen im Falle von genehmigungspflichtigen „zeitkritischen Überwachungsmaßnahmen“ über gesicherte Übertragungswege ist gewährleistet.

Mag.^a Johanna Mikl-Leitner

Signaturwert	bWAII1Vf46P6ehf57B0Q90aMercoSLAbv0rIgQ0uE/pnX9TYiTpLrJD3dzaI+smEVPTazXpf/S5 von 5 g+6T+44H4zIwsUr3oWsouUxq+U9p3cr1cs1CasMWy59Hncn6hFhHgZqWdKOHv748I01z1q9UiY/m8a10SAdI /qylj9isgvwqn9VsTEo5sU11vfSo1AAteUulWgtFWOBtrujILYhhpTfOdNapVY3t9pWjolsjwysmy2d5N9RC kZM8/Cx/klgxqwuS1BuQ4yNORxwUWUKCXZAPkR2JKOsnnnw92p7HW/0defgHux374ckCmhoeRoetN1R+TJmW 7fBSzA==	
	Datum/Zeit	2015-05-18T13:47:40+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	